

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Behavioral Ethics, Economics and Psychology, M.A.
Hochschule:	Technische Hochschule Köln
Standort:	Köln
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag der Akkreditierungsagentur eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer zusätzlichen Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte folgende zusätzliche Auflage ausgesprochen:

In der Studien- und Prüfungsordnung muss eine konkrete Festlegung erfolgen, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (§ 8 Abs. 1 StudakVO)

Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass einem ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden fest zugeordnet werden. Weil die Kreditpunkte-Arbeitsstunden-Relation bereits jetzt für alle Interessensträger transparent in den Modulbeschreibungen hinterlegt ist, gibt sich der Akkreditierungsrat mit dieser Absichtserklärung zufrieden und sieht von der avisierten Auflage ab. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Änderung der Prüfungsordnung zeitnah vollzogen wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.